



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Ref. 114-Justitiariat,
Informationsfreiheitsgesetz und
Bürokratieabbau

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TELEFON +49 30 18 529-0

FAX +49 30 18 529-4262

E-MAIL IFG@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0074#030

DATUM 13. Februar 2024

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 03.02.2024

Sehr geehrte(r)

mit E-Mail vom 03.02.2024 beantragen Sie beim Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) folgende Informationen:

„Ich suche eine Datenbank oder Informationen zwischen 2020-2022 mit einer Aufschlüsselung der Weizenenerträge in metrischen Tonnen pro Hektar in jedem Bundesland in Deutschland.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Jedoch kann der Antrag gemäß § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die von Ihnen erbetenden Informationen über eine Aufschlüsselung der Weizenerträge in metrischen Tonnen pro Hektar in jedem Bundesland in Deutschland können über die folgenden Linkadressen abgerufen werden:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Feldfruechte-Gruenland/_inhalt.html

<https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/tabellen-zur-landwirtschaft#c8263>

Er ist somit allgemein zugänglich. Da Sie Ihren Antrag per E-Mail gestellt haben, ist davon auszugehen, dass Sie über einen Internetzugang verfügen und Ihnen damit die Informationsbeschaffung auf diese Art zumutbar ist.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

A black rectangular box redacting the signature of the official.

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.